



Technische Universität München

Technische Universität München · Arcisstraße 21 · 80333 München · Germany

Kanzler

Albert Berger

Arcisstraße 21
80333 München
Germany

Tel +49.89.289.22203
Fax +49.89.289.28300

kanzler@tum.de

An

- alle Fakultäten, Institute, Lehrstühle und medizinisch-theoretischen Einrichtungen (Kap. 1512)
- alle Zentralen Einrichtungen, Zentralinstitute und Betriebseinheiten
- das Hochschulpräsidium
- alle Hochschulreferate
- die Stabsstelle Qualitätsmanagement
- das Studenten-Service-Zentrum
- TUM ForTe - Forschungsförderung und Technologietransfer
- das International Office
- die Universitätsbibliothek
- alle Zentralabteilungen und Referate der Zentralen Verwaltung
- die Personalvertretungen aller Standorte
- die Schwerbehindertenvertretungen aller Standorte

München, 30. Oktober 2009

**EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung,
Entwicklung und Innovation**

hier: Vereinfachtes Schema zur Auftragskalkulation

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01.01.2009 ist der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (nach einer zweijährigen Übergangsfrist) in Kraft getreten.

Als interne Verwaltungsvorschrift zur Auslegung von Art. 87 EG-Vertrag (EGV) definiert der Beihilferahmen die Regeln und Grundsätze, unter denen die EU-Kommission prüft, inwiefern die staatlichen Beihilfen zulässig sind. Nicht erlaubt sind grundsätzlich jene Beihilfen, bei denen einem Unternehmen oder einem Unternehmenszweig durch die öffentliche Zuwendung finanzielle Vorteile entstehen, die sich in der Konsequenz spürbar wettbewerbsverzerrend auswirken.

Zur Vermeidung von Quersubventionierungen wird die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit Art. 87 EGV zukünftig auch bei Hochschulen überprüft. Die Hochschulen müssen infolgedessen in der Lage sein, die Kosten und Finanzierungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit eindeutig voneinander zu trennen. Erfolgt diese Abgrenzung nicht, gelten zunächst alle staatlichen Zuwendungen als Beihilfe. Ist eine Trennung hingegen möglich, so fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie etwa die Lehre, die Verbreitung der Forschungsergebnisse und der Technologietransfer, die staatliche Finanzierung der unabhängigen Grundlagenforschung nicht unter das Beihilferecht.

Die staatliche Finanzierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Hochschule wird hingegen als Beihilfe betrachtet und unterliegt damit der Überprüfung nach Wettbewerbsgesichtspunkten. Nach Ansicht der Europäischen Kommission zählen zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Hochschule v. a.

- Drittmittelprojekte in der Gestalt der Auftragsforschung,
- Beratungstätigkeit gegen Entgelt,
- Vermietung von Forschungsinfrastruktur,
- Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen.

Eine Beihilfe zugunsten der Hochschule oder eines Dritten liegt in diesen Fällen nur dann nicht vor, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit transparent gemacht wird, die Kosten beziffert werden, um feststellen zu können, ob die wirtschaftliche Tätigkeit zu Marktpreisen oder jedenfalls marktgerechten Bedingungen ausgeübt wurde. Die Finanzierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ist entsprechend zu dokumentieren. Dies bedeutet, dass sofern die Hochschule ihre Dienstleistung zum üblichen Marktpreis erbringt oder, sofern noch kein Marktpreis vorliegt, zu einem Preis erbringt, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält, der Tatbestand der Beihilfe nicht gegeben ist. Der Nachweis erfordert die Ermittlung von Vollkosten auf Ebene des Projektes bzw. des einzelnen Kundenauftrags.

Die bayerischen Universitäten führen gegenwärtig die in Art. 5 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG nunmehr hochschulgesetzlich verankerte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) nach den Vorgaben des Fachkonzeptes der bayerischen Universitäten ein. Im gleichen Zuge wird das betriebswirtschaftliche Instrumentarium dahingehend verfeinert, dass künftig der Vollkostennachweis hieraus möglich sein wird.

Um den Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation während der Übergangsphase gerecht zu werden, ist für die im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu erstellenden Angebote bis auf Weiteres das in der Anlage beigefügte vereinfachte Schema einer Angebotskalkulation heranzuziehen, anzuwenden und zu Dokumentations- und Nachweiszwecken aufzubewahren.

Erläuterungen zur Anwendung des Kalkulationsschemas finden Sie im Dienstleistungskompass unter http://portal.mytum.de/kompass/forschung_public/index.html.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt die Anwendung dieses Kalkulationsschemas vor, um Sanktionen und Beanstandungen der Europäischen Kommission zu vermeiden. Bei Missachtung der Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens drohen – neben der Rückforderung der Beihilfen – auch Zinsforderungen und Schadensersatzklagen von Mitbewerbern.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei externen Forschungsaufträgen, Beratungstätigkeiten und Dienstleistungen die Höhe der Vergütung zwingend unter Anwendung des Kalkulationsschemas berechnet und dokumentiert werden muss. Der so kalkulierte Angebotspreis hat den Charakter eines Mindestpreises, der stets in Rechnung zu stellen ist, den Sie aber in den jeweiligen Verhandlungen mit dem Abnehmer der Leistung auch beliebig erhöhen können.

Davon gänzlich getrennt zu betrachten sind die budgetären Konsequenzen. Vertragsgestaltung und Overhead-Abrechnung folgen während der Übergangsphase nach den bisherigen Verfahrensweisen und sind weiterhin am realen Einnahmenezufluss orientiert (quasi als wäre keine Vollkostenkalkulation erfolgt). Es muss lediglich gewährleistet sein, dass der letztlich vertraglich fi-

xierte Preis dem kalkulierten Mindestpreis entspricht oder diesen übersteigt, um im Falle von Wettbewerberklagen den Nachweis der Vollkostenerstattung erbringen zu können. Eine beispielhafte Veranschaulichung dieses Zusammenhangs finden Sie ebenfalls im Dienstleistungskompass.

Der für Auftragsforschungsprojekte seit 2008 geltende Overheadsatz von 20 % gilt mit Wirkung ab 01. Januar 2010 auch für Beratungs- und Dienstleistungsprojekte, deren Einnahmen über externe Betriebseinnahmen verbucht werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt auch in diesem Bereich ein entsprechender automatischer Overheadabzug.

Für Rückfragen stehen Ihnen themenbezogen die folgenden Fachabteilungen zur Verfügung:

Vertragsrechtliche Angelegenheiten:	ZA 5
Trennungsrechnung und Finanzabwicklung:	ZA 3 / ZA 8
Kalkulationsschema und Kostenrechnung:	HR 1

Mit freundlichen Grüßen



Albert Berger

Anlage

Vereinfachtes Kalkulationsschema zur Auftragskalkulation

Vereinfachtes Verfahren einer Auftragskalkulation

A. Auftragspezifische Personalkosten	A	B	C	D	E
		Entgeltgruppe	Personalvollkosten (PVK) je Stunde	zu leistende Arbeitsstunden	Gesamtkosten
1. Durch das Projekt finanzierte Beschäftigte					
1.1 Wissenschaftliche Beschäftigte					
1.2 Studentische Hilfskräfte					
2. Am Projekt beteiligte Hochschulbeschäftigte					
2.1 Professor C/W					
2.2 Technische Beschäftigte					
2.3 Nichtwissenschaftliche Beschäftigte					
3. Forschungszulage (nur bei W2/W3)					
Σ Personalkosten					
B. Auftragspezifische Sachkosten	A	B	C	D	E
1. Investive Ausstattung					
1.1 Kalk. Abschreibung (gem. DFG-ND)	jährliche Abschreibung bzw. Miete	jährliche Kapazität (Herstellerangaben)	Abschreibung je Stunde (= A : B)	auftragsbezogene Kapazitätseinplanung	Gesamtkosten
Messanlage					
Σ Kalk. Abschreibung					
1.2 Kalk. Zinsen/kalk. Wagnis (derzeit 6,5%)	jährliche kalk. Zinsen	jährliche Kapazität (Herstellerangaben)	Zinsen je Stunde (= A : B)	auftragsbezogene Kapazitätseinplanung	Gesamtkosten
Messanlage					
Σ Kalk. Zinsen					
1.3 Instandhaltungskosten (z.B. Wartungsverträge, Reparaturkosten, Ersatzteile, einschl. Zoll und Fracht)	Kosten der Instandhaltung	jährliche Kapazität (Herstellerangaben)	Instandhaltungskosten je Stunde (= A : B)	auftragsbezogene Kapazitätseinplanung	Gesamtkosten
Σ Instandhaltungskosten					
1.4 Kosten des Anlagenbetriebs (z.B. Energie, Wasser etc.)			Verbrauch der Anlage in kWh, m³, etc.	Stundenpreis in €	Gesamtkosten
Stromkosten für Messanlage					
Σ Kosten des Anlagenbetriebs					
1.5 Anlagenbezogene Raum- und Bewirtschaftungskosten			Raumbedarf (m² Hauptnutzfläche)	(Einsatztage : 30) x ortsübliche monatl. Warmmiete in €	Gesamtkosten
Versuchshalle					
Σ Anlagebezogene Raum- und Bewirtschaftungskosten					
1.6 Sonstige anlagenbezogene Kosten (z.B. Schleifmittel, Werkzeuge etc.)					Gesamtkosten
Verbrauchsmaterial pauschal					
Σ Sonstige anlagenbezogene Kosten					
2. Materialkosten					Gesamtkosten
Kabel					
Stecker, Befestigungsmaterial					
Σ Materialkosten					
3. Inanspruchnahme von Fremdleistungen					Gesamtkosten
Vergabe von Aufträgen an Universitätsfremde (z.B. Gutachten, Modelle, Messungen, technische Abnahmen, TÜV, Versuche, externe Dozenten etc.)					
Σ Fremdleistungen					
4. Sonstige direkt zurechenbare Kosten					Gesamtkosten
Sonst. dem Auftrag direkt zurechenbare Kosten (z.B. Reisekosten, Lizenzkosten, etc.)					
Reisekosten					
Übernachtung 2x á 70 €					
Σ Sonstige direkt zurechenbare Kosten					
Σ Sachkosten (Summe aus 1+2+3+4)					
C. Selbstkosten des Auftrags (Σ aus A + B)					
D. Gewinnzuschlag (grundsätzlich mind. 5 %)					
E. Netto-Angebotspreis des Auftrags vor IA-Aufschlag (Σ aus C + D)					
F. Intangible Asset-Aufschlag (15 %) (im Falle der IPR-Übertragung)					
G. Netto-Angebotspreis des Auftrags (Σ aus E + F)					
H. Umsatzsteuer					
I. Brutto-Angebotspreis des Auftrags (Σ aus G + H)					